



Brüssel, den 4. April 2019
(OR. en)

7158/3/19
REV 3

SOC 197
EDUC 140

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10529/18
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

1. Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019¹ über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates².
2. Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/128 bleiben die Mitglieder des auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 errichteten Verwaltungsrats im Amt und nehmen die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/128 genannten Aufgaben des Verwaltungsrats bis zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/128 wahr.
3. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/128 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen, die Arbeitnehmerverbände und die Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

² ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

4. Das Generalsekretariat des Rates hat Vorschläge der Regierungen, der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände der Mitgliedstaaten für die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern erhalten. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wurde ein Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung erstellt (siehe Dokument 7157/19³).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher empfehlen,
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.